



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax
E-Mail

GZ.: M/BP/02738/2016

Hamburg, den 14. Februar 2017

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
09.09.2016

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

101-027
0553 in der Gemarkung: Altstadt Nord

Revitalisierung & Erweiterung eines 9-geschossigen Büro- und Geschäftshauses

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 8 des Denkschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an der Umgebung eines Denkmals.

Begründung

Bei dem Gebäude Bei der Petrikirche 1 handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGVBl S. 142)) um ein geschütztes Denkmal (Baudenkmal, Ensemble, Gartendenkmal). Gemäß § 8 DSchG sind Veränderungen in der Umgebung u.U. genehmigungspflichtig. Da die EG-Zone (Fassade) in der jetzigen Form das Denkmal erheblich beeinträchtigt, muss diese überarbeitet werden.

2. Den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage

- 2.1. Anschlüsse:

1

E0102-HSEKANAL-3807576 Mischwasser DN150 Wiederinbtr. Entfällt HH

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Innenstadt

mit den Festsetzungen: G 5 + 1

Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 14	Schnitt BB M 1:100, Stand: 08.09.2016
0 / 21	Abfallkonzept v. 08.09.2016
0 / 22	Reinigungskonzept v. 08.09.2016 (Stand 31.08.2016)
0 / 23	Baubeschreibung Stand: 08.09.2016
0 / 24	Betriebsbeschreibung v. 08.09.2016
0 / 25	Betriebsbeschreibung v. 08.09.2016
0 / 33	Grundriss UG vom 24.11.2016, M 1:100
0 / 34	Grundriss EG / Zwischenebene UG/EG vom 24.11.2016, M 1:100
0 / 35	Grundriss 1. OG / Zwischenebene EG/1.OG vom 24.11.2016, M 1:100
0 / 38	Grundriss 5. und 6. OG vom 24.11.2016, M 1:100
0 / 39	Grundriss 7. OG vom 24.11.2016, M 1:100
0 / 42	Ansicht West (Straße) vom 24.11.2016, M 1:100
0 / 43	Ansicht Ost (Hof) vom 24.11.2016; M 1:100
0 / 44	Foto / Perspektive Straße neu vom 24.11.2016
0 / 45	Brandschutztechnischer Nachweis (überarbeitet) v. 24.11.2016
0 / 46	Antragsunterlagen Entwässerung
0 / 51	Lageplan Nr. K10_FFA_LP4_101_LP_XX_0 Ind. C v. 03.02.2017, M. 1:200
0 / 52	Lageplan Abstandsfläche Nr. K10_FFA_LP4_102_LP_XX_0 Ind. B v. 03.02.2017, M. 1:200

0 / 53	Grundriss ZG Nr. K10_FFA_LP4_204_GR_-01ZG_0 Ind. B v. 03.02.2017, M. 1:100
0 / 54	Grundriss 2.-4.OG Nr. K10_FFA_LP4_205_GR_02_0 Ind. B v. 03.02.2017, M. 1:100
0 / 55	Grundriss 8.OG Nr. K10_FFA_LP4_210_GR_-08_0 Ind C v. 03.02.2017, M. 1:100
0 / 56	Grundriss Dachaufsicht Nr. K10_FFA_LP4_212_GR_-09_0 Ind B v. 03.02.2017, M. 1:100
0 / 57	Schnitt A-A Nr. K10_FFA_LP4_301_SC_AA_0 Ind B v. 03.02.2017, M. 1:100

- die in Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. 1 vom 27.01.2017 benannten Vorlagen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

3. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 3.1. von § 6 Abs.2 HBauO für den Teil der Abstandsfläche, der sich um bis zu 0,80 m auf das Grundstück „Bei der Petrikirche“, Flurstück 1446 erstreckt.

Begründung

Es wurden keine berechtigten Nachbareinwendungen vorgebracht.

- 3.2. von § 34 Abs. 1 Nr. 3 HBauO für den fehlenden notwendigen Flur innerhalb der Nutzung (Shop) mit mehr als 200 m² Fläche im EG.

Bedingung

Die Abweichung wird unter der Bedingung zugelassen, dass eine Brandmeldeanlage vorhanden und damit eine Frühalarmierung gegeben ist.

- 3.3. vom § 29 Abs. 4 HBauO für die optionale interne Verbindungstreppe (Spindeltreppe) zwischen dem 1. OG und 2. OG.

Bedingung

Die Treppenverbindung der Geschosse zur Nutzung im 2. OG muss feuerbeständig und mit feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Öffnungsverschlüssen abgetrennt werden.

Aufschiebende Bedingung

4. Von der Genehmigung darf erst nach Aussage des Denkmalschutzamtes Gebrauch gemacht werden, wenn:
 - 4.1. die Planung für die Schaufensterzone so überarbeitet ist, dass sie gegenüber dem Hulbehaus keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Hinweis

Die überarbeitete Fassade ist beim Fachamt Bauprüfung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage Nr. 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Nutzungsbeginn

5. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
 - 5.1. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:
 - Alarmierungsanlage
 - Brandmeldeanlage
 - Lüftungsanlage
 - nichtselbsttätige Feuerlöschanlage
 - Rauchabzugsanlage
 - Starkstromanlage
- Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen. Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

Nutzungsbedingte Anforderungen

Brandschutz

6. Ergänzungen

Die geplante BMA der Kategorie 1 mit akustischen Signalgebern nach EN 54-3 ist auf das Einsatzlenkungs-System der Feuerwehr aufzuschalten. Zur Aufschaltung sind die „Bedingungen für das Aufschalten von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzlenkungssystem der „Feuerwehr Hamburg“ einzuhalten und abzufordern bei Feuerwehr Hamburg Einsatzabteilung Wendenstraße 251, 20537 Hamburg Tel.: 040/428514205. Die BMA muss mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt werden und betrieben werden.

Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen. Es ist ein optionales Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zur sicheren Aufbewahrung eines Generalschlüssels einzubauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den einfachen Zugang zum Objekt zu ermöglichen. In Verbindung mit dem FSD wird der Einbau eines Freischaltelementes (FSE) in unmittelbarer Nähe des Schlüsseldepots gefordert. FSD und FSE müssen den „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen Schlüsseldepots (SD) Anforderungen an Anlagenteile“ des VdS (VDS 2105, gültige Fassung) entsprechen.

Der Erwerb des Schlosses für das FSD ist nur über den Abschluss einer Vereinbarung A mit der Feuerwehr Hamburg bei der für die bauliche Anlage zuständigen Feuer- und Rettungswache Innenstadt, Admiralitätsstraße 54, 20459 Hamburg Tel.: 040/428 51 1101, Fax: 040/428 51 1109, E-Mail WF11@feuerwehr.hamburg.de möglich.

Der Standort des FSD und des FSE ist mit der Feuer- und Rettungswache abzustimmen.

7. In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Innenstadt, Admiralitätsstraße 54, 20459 Hamburg, Tel. (040) 42851-1101, Fax 42851-1109, E-Mail WF11@feuerwehr.hamburg.de sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erarbeiten und den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF – Datei per E-Mail (WF11@feuerwehr.hamburg.de), zur Verfügung zu stellen. der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF-Datei per E-Mail Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.

8. Das Gebäude ist mit einer Gebädefunkanlage auszustatten, wenn im Endausbaustand im gesamten Gebäude
- die Netzabdeckung (TMO // Trunked Mode Operation) eine Versorgungsgüte von 88 dBm (Versorgungskategorie 2, HRT in Gürteltrageweise) unterschreitet, oder
 - der Mindestempfangssignalpegel für eine Kommunikation zwischen Handfunkgeräten an zwei beliebigen Punkten im Direktmodus (DMO // Direct Mode Operation) eine Versorgungsgüte von – 88 dBm unterschreitet.

Falls eine Objektversorgung erforderlich ist, muss diese für

- den Netzbetrieb (TMO),
- drei Rufgruppen des Direktmodus (DMO),
- eine Versorgung aller Geschosse des Gebäudes sowie grundsätzlich einen Umkreis von 50 m um das Gebäude und
- ein Funktionserhalt von 90 Minuten (Feuerwiderstand) ausgeführt sein und
- an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen werden.

9. Die flächendeckende Funkversorgung gilt dann als ausreichend, wenn die sog. Ortswahrscheinlichkeit den Wert von 96% nicht unterschreitet und der nicht versorgte Bereich eine Fläche von max. 2m² nicht überschreitet. In begründeten Einzelfällen kann mit der Feuerwehr Hamburg (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Genehmigungsverfahren) eine Ausnahmeregelung vereinbart werden.

An Objektversorgungsanlagen werden ggf. weitere Anforderungen seitens der Bundesbehörde für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) gestellt. Diese sind dem „Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen (L-OV)“, zu entnehmen.

10. Über weitere technische Anforderungen informiert die Feuerwehr im Merkblatt „Allgemeine Anforderungen an Feuerwehr-Gebädefunkanlagen“; abzufordern bei der Feuerwehr Hamburg F042

Folgeeinrichtungen

11. Folgende **Fahrradplätze** sind erforderlich:

- 11.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 21 Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:

Büronutzung (1203 m²)

- 11.2. Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf: (1 Fahrradstellpl. je 80 m² BGF)
Bei 1203 m² ergibt dies: $1203/80 = 15,04 = 15$ Fahrradstellplätze

Ladennutzung (463 m²)

- 11.3. Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf: (1 Fahrradstellpl. je 75 m² VKNF)
Bei 463 m² ergibt dies: $463/75 = 6,2 = 6$ Fahrradstellplätze

12. Folgende **Kfz-Stellplätze** sind erforderlich:

- 12.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 7 Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:

Büronutzung (1203 m²)

- 12.2. Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
(1 Pkw-Stellpl. je 80 m² BGF)
Bei 1203 m² ergibt dies: $1203/80 = 15,0 = 15$ Pkw-Stellplätze

Ladennutzung (463 m²)

- 12.3. Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
(1 Pkw-Stellpl. je 50 m² VKNF)
Bei 643 m² ergibt dies: $643/50 = 12,86 = 13$ Pkw-Stellpl.

- 12.4. $15 + 13 = 28$ Pkw-Stellplätze

- 12.5. Die Herstellung von 21 Pkw-Stellplätzen wird untersagt (§ 48 Abs. 4 HBauO). Sie dürfen nicht hergestellt werden, weil sich das Grundstück im Abminderungsgebiet befindet.

- 12.6. Aufgrund der bereits geleisteten Zahlung eines Ausgleichsbetrages für die vorherige Nutzung gelten 6 Stellplätze von den notwendigen Stellplätzen als nachgewiesen.

- 12.7. Somit ist ein Pkw-Stellplatz zusätzlich abzulösen.

- 12.8. Zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung ist insgesamt ein Ausgleichsbetrag in Höhe **von 10.000,00 Euro** für einen notwendigen Stellplatz an die Freie und

Hansestadt Hamburg zu zahlen (§ 49 HBauO). Die Höhe des Ausgleichsbetrags je Stellplatz beträgt **10.000,00 Euro**. Die Kontonummer und das Kassenzeichen werden in einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben. Der Ausgleichsbetrag und die sich darauf beziehenden Zinsen ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last. Der Ausgleichsbetrag ist bis zur Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens zu entrichten.

HINWEISE

13. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO). Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
14. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
15. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage Nr. 2 zum Bescheid

ABFALLRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

16. Abfallrechtliche Anforderungen

17. Nebenbestimmungen und Hinweise

§ 19 Hamburgisches Wegegesetz (HWG),
Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG),
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Zuständige Stelle: Stadtreinigung Hamburg
Bullerdeich 19, 20537 Hamburg
Tel.: 040/2576 3231
Telefax: 040/2576 3200

18. Die Stadtreinigung (SRH) ist mit dem Müllraum (Büros und Gewerb) für insgesamt 18 je 240 Liter fassende Abfall- und Wertstoffbehälter (Restmüll-, Biomüll-, Altpapier- und Leichtverpackungsbehälter), wie im Plan dargestellt, einverstanden. Am Tage der Abfuhr werden die Behälter von hauseigenen Kräften bis 6.00 Uhr morgens so auf einem Bereitstellplatz auf Gehwegterrain platziert werden, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Behälter sind unmittelbar nach der Leerung zu dem Müllraum zurückzubringen.
19. Der Raum für Abfall- und Wertstoffbehälter muss mindestens eine lichte Höhe von 2,0 m haben und den brandschutztechnischen Anforderungen an Wände, Decken und Öffnungen gem. §§25 bis 29 der HBauO entsprechen. Des Weiteren muss der Müllraum eine ständig wirkende Lüftung haben.
20. Am Tage der Abfuhr muss der Bereitstellplatz ab 6.00 Uhr für die Mitarbeiter der Stadtreinigung zugänglich sein. Der Zugang und Fahrweg zu dem Bereitstellplatz, insbesondere in der dunklen Jahreszeit, muss beleuchtet und im Winter frei von Eis und Schnee sein.

HINWEISE

21. Der Antragsteller wird gebeten, bei der Ingebrauchnahme des Gebäudes angemessene Abfallbehälter gemäß Anschluss- und Benutzungspflicht (siehe § 11 (1) in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz) abzurufen bzw. zu bestellen.

Anlage Nr. 3 zum Bescheid

DENKMALSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Kulturbehörde
Ämter
Kultur
Große Bleichen 30
20354 Hamburg
E-Mail: Denkmalschutzamt@kb.hamburg.de

22. Die überarbeitete Planung der Schaufensterzone (Ziffer 1 und 4.1.) ist dem Fachamt Bauprüfung zur Prüfung und Genehmigung im Rahmen eines Änderungsbescheides einzureichen.

Anlage Nr. 4 zum Bescheid

SELANSCHLUSSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Hamburger Stadtentwässerung AöR
Abt.: K13
Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Tel.Nr.: +49 40 7888-1212
Fax-Nr.: +49 40 7888180
E-Mail: Sielanschluss@hamburgwasser.de

AUFLAGEN

Auflagen zum Thema: HmbAbwG-Sielanschluss

23. Rechtsgrundlage: § 7 Hamburgisches Abwassergesetz vom 24. Juli 2001 sowie Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung. Säumniszinsen werden gem. § 19(1) des GbG erhoben.
24. Mit der Herstellung der Grundleitung darf erst begonnen werden, wenn die Sielanschlussleitung betriebsfertig hergestellt ist. Bei Nichtbeachten trägt der Bauherr das Risiko ev. später notwendiger Änderungen. Eine Absprache mit dem Sielbezirk ist erforderlich (§ 7 Absatz 1 Satz 3 HmbAbwG).
25. Die Fertigstellung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage ist HAMBURG WASSER mitzuteilen, siehe anliegende Fertigstellungsmeldung (§ 7 Absatz 5 Satz 4 HmbAbwG).
26. Niederschlagswasser sowie Sickerwasser aus Gebäudedrängen darf nicht in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden (§ 9 Absatz 1 Satz 2 HmbAbwG).
27. Über Regenwassersielanschlüsse darf nur nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser eingeleitet werden (§ 11a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 HmbAbwG).
28. Unmittelbar vor jedem Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage - mit Ausnahme der Drucksielentwässerung - ist ein Schacht mit einer Mindestnennweite von 1.000 mm herzustellen. Die Grundleitung zwischen Sielanschlussleitung und dem Schacht ist von der Sielanschlussleitung aus ohne Querschnittsänderung bis in den Schacht einschließlich Reinigungsöffnung zu führen (§ 13 Absatz 4 Satz 1 HmbAbwG).
29. Wird der vorhandene Anschluss nicht mehr benötigt, wird die Sielanschlussleitung durch die Stadtentwässerung auf ihre Kosten verschlossen oder beseitigt; begründete Einwendungen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, insbesondere hinsichtlich einer späteren Nutzung, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor der erneuten Benutzung einer außer Betrieb befindlichen oder verschlossenen Sielanschlussleitung ist die Genehmigung nach Absatz 1 einzuholen. (§ 7 Absatz 6 Satz 1 HmbAbwG).

30. Wird durch Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ein vorhandener Sielanschluss nicht mehr benötigt, ist der Sielbezirk zu informieren (§ 7 Absatz 6 Satz 1 HmbAbwG).
31. §14 HmbAbwG – Hebeanlagen und Rückstauschutz (1) Kann Abwasser auf dem angeschlossenen Grundstück nicht mit einem genügenden natürlichen Gefälle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer Einrichtungen zum Heben des Abwassers (Hebeanlagen) zu schaffen und zu unterhalten.
(2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, Klosettbecken und Abläufe für Niederschlagswasser, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen gesichert werden.
(3) Als Rückstauenebene gilt beim Gefällesiel die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe an der Anschlussstelle der Sielanschlussleitung an das jeweilige Siel, beim Drucksiel die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.

HINWEISE

Hinweise zum Thema: HmbAbwG-Sielanschluss

Hinweis zur Kostentragung

32. Nur bei §19!
Aufgrund dieses Bescheides wird eine Anschlussleitung auf öffentlichem Grund bzw. eine ESF-Anlage hergestellt bzw. verändert. Auf Sie kommen Kosten in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten (§ 19 SAG) zu. Sie erhalten dazu einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid der HSE (Abgabenabteilung).
33. Nur bei § 11!
Aufgrund dieses Bescheides wird eine Anschlussleitung auf öffentlichem Grund bzw. eine ESF-Anlage hergestellt. Auf Sie kommen Kosten in Höhe der pauschalen Anschlussbeitragssätze (§ 11 SAG) zu. Sie erhalten dazu einen gesonderten Beitragsbescheid der Finanzbehörde (Abt. Anliegerbeiträge).
34. Bei Entfällt (Wiederinbetriebnahme o. Erstmalige Inbetriebnahme)
Aufgrund dieses Bescheides kommen voraussichtlich keine weiteren Kosten für die Sielanschlussleitung auf öffentlichem Grund auf Sie zu, da diese bereits vorhanden ist. Ob ggf. Forderungen der Finanzbehörde auf Sielbau- oder Sielanschlussbeiträge bestehen, kann von HSE nicht beurteilt werden.
35. Für die neu hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Dichtheitsnachweis durch einen Fachbetrieb erstellen zu lassen und an die BUE zu mailen: dichtheitsnachweise@bue.hamburg.de.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung, Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5; Sonstige bauliche Anlage

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 8 Vollgeschosse